

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen)



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) gemäß § 10 Abs. 2 HBKG und § 5 Abs. 4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen).

Ich beantrage die Aufnahme in die Feuerwehr Wetter-

Persönliche Angaben	
Name, Vorname	
Straße, HsNr.	
PLZ Ort	
Geburtsdatum, -ort	
Familienstand	
Telefon, Festnetz	
Telefon, Mobil	
Telefax	
Telefon, dienstlich	
E-Mail Adresse(n)	
Führerscheinklassen (bitte Kopie beilegen)	B BE C1 C1E C CE 3 2
erlernter Beruf	
ausgeübter Beruf	
Arbeitgeber	
Firmenname	
Straße, HsNr.	
PLZ Ort	
Bisherige Feuerwehrmitgliedschaften (Bescheinigungen und Lehrgangsnachweise (in Kopie) bitte beilegen)	
Jugendfeuerwehr	Ort:
	Zeitraum:
Einsatzabteilung	Ort:
	Zeitraum:

Erklärung:

Ich versichere, dass ich keine Krankheiten oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen besitze, die mich an der Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst behindern würden. Sollten irgendwelche Krankheiten oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen vorliegen, so versichere ich dies bei Abgabe der Einverständniserklärung mit angegeben zu haben.

Bekannte Krankheiten oder Beeinträchtigungen:

--

Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist eine Bescheinigung des Hausarztes für die Tätigkeit in der Feuerwehr erforderlich. Die Kosten werden durch die Stadt Wetter (Hessen) getragen. Durch die Feuerwehr können ergänzende Untersuchungen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Wetter (Hessen).

Ich erkläre weiterhin, dass keine Gründe gegen mich vorliegen, die einer Übernahme in ein Ehrenamt im gemeindlichen Dienst entgegenstehen.


Ich verpflichte mich:

- durch die Teilnahme an Unterrichten und Lehrgängen die für die Wahrnehmung meiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen und diese durch regelmäßiges Üben zu vertiefen und zu vervollständigen,
- den Grundlehrgang zu absolvieren,
- beim Einsatz- und Übungsdienst den Weisungen der Führungskräfte Folge zu leisten,
- die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beachten (dies sind zurzeit das „Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“, die Feuerwehr Dienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen)) und als bindend anzuerkennen.

Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr Wetter (Hessen) verpflichte ich mich zur Rückgabe aller während der Mitgliedschaft erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidungen der Feuerwehr Wetter (Hessen) sowie Schlüssel zum Feuerwehrhaus.

Bei unvollständiger oder schadhafter Rückgabe erfolgt evtl. Schadensersatzanspruch über die Stadt Wetter (Hessen).

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) wurde mir ausgehändigt.

Unterschrift	Ich versichere hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers 

Für den Fall, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser/unsere Sohn/Tochter an allen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen darf. Hiermit ist insbesondere der Einsatz- und Übungsdienst gemeint.

Wir sind damit einverstanden, dass unser/unsere Sohn/Tochter mit Vollendung des 17. Lebensjahres an einem Grundlehrgang teilnehmen darf und anschließend die zweijährige Truppmann- / Truppfrauausbildung durchläuft.

Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass unser/unsere Sohn/Tochter nach abgeschlossenem Grundlehrgang der Feuerwehr zu Einsätzen zu Tag- und Nachtzeit hinzu gerufen werden kann.

Den Aufnahmeantrag erkennen wir uneingeschränkt an.

Unterschrift	Ich versichere hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben	
Ort, Datum	Unterschrift des 1. Erziehungsberechtigten ¹	Name in BLOCKSCHRIFT
Ort, Datum	Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten ¹	Name in BLOCKSCHRIFT

¹ Es ist zwingend erforderlich, dass die Unterschriften beider erziehungsberechtigter Personen vorliegen, soweit nicht gerichtlich anders festgelegt.

Entscheidung über den Aufnahmeantrag	
Der Bewerber wird gemäß Beschluss des Feuerwehrausschusses in die Freiwillige Feuerwehr Wetter (Hessen)	
aufgenommen	<input type="checkbox"/>
nicht aufgenommen	<input type="checkbox"/>
Für den Stadtbrandinspektor	
Ort, Datum	Im Auftrag - Der Wehrführer
	Unterschrift
Entscheidung bekanntgegeben	
Ort, Datum	Im Auftrag - Der Wehrführer
	Unterschrift
Datenerfassung Florix	
Daten in Florix erfasst am	

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Datenschutzrechtliche Information über die Erfassung von Daten zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr
- Verpflichtungserklärung Sprechfunk

Verteiler:

1x Personalakte (Stadtteilfeuerwehr)
 1x Antragsteller
 1x Leiter der Feuerwehr

Datenschutzrechtliche Information über die Erfassung von Daten zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr


Hiermit erkläre ich, über die Erfassung meiner für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr notwendigen persönlichen Daten in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem unterrichtet worden zu sein.

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus §55 Abs. 2 und 3 HBKG sowie §34 Hessisches Datenschutzgesetz.

Ein Zugriff und eine Nutzung der Daten erfolgt vollumfänglich ausschließlich durch die Gemeinde (bzw. deren Einrichtung „Feuerwehr“), die unmittelbare Aufsichtsbehörde (Landkreis) sowie durch Dienststellen im Bereich des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums zum Zwecke der Organisation der Aus- und Fortbildung, für statistische Auswertungen und zur Wahrnehmung von deren Aufsichtsfunktion.

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches der Feuerwehr erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlich von mir getroffenen Vereinbarungen – nicht.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch Auskunft über die im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten erhalten kann.

Unterschrift	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers ¹ 

Datenschutzrechtliche Einwilligung zur Nutzung von Daten der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr durch die Feuerwehrvereine und deren Verbände

Über die Verarbeitung meiner persönlichen Daten für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr stimme ich folgender erweiterter Datenübermittlung und Datennutzung zu:


Meine dienstlich erhobenen Daten dürfen an den örtlichen Feuerwehrverein übermittelt und von diesem für Zwecke gemäß § 10 Abs. 7 HBKG genutzt werden sowie ausschließlich für statische Auswertungen auch durch dessen übergeordneten Verbände bis auf Landesebene („Vereine und Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens“).

Eine Weitergabe der Daten außerhalb der oben beschriebenen Bereiche erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen – nicht.

Ferner stimme ich zur Erfüllung der Aufgaben der o.g. Institutionen der Erfassung folgender persönlicher Daten im ZMS-FLORIX Datenverarbeitungssystem zu:

- Familienstand
- Beiträge zum örtlichen Feuerwehrverein (zur Ermöglichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch einen Ausdruck der im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten (Stammdatensatz) erhalten kann.

Unterschrift	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers ¹ 

¹ Für den Fall, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Name	
Vorname	

geb. am

tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr Wetter-

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich versichere, die über Fernmeldeanlagen aufgenommenen Nachrichten nur weiterzuleiten, sofern dies die pflichtgemäße Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben erfordert.


Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

Verpflichtet durch:

Den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr

Wetter-

Im Auftrag des
Stadtbrandinspektor der Stadt Wetter (Hessen)

Unterschrift	
Ort, Datum	Unterschrift des Verpflichteten 
Ort, Datum	Unterschrift des Wehrführers/Stadtbrandinspektors

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnisbestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders

(2) Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine

Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft.

(3) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar

(5) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2. wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 18.06.2013 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Wetter (Hessen)“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:
 - Amönau
 - Mellnau
 - Niederwetter
 - Oberrospe
 - Todenhausen
 - Treisbach
 - Unterrospe
 - Warzenbach/Oberndorf (für die zusammengelegten Feuerwehren)
 - Mitte (für die Kernstadtwehr)
- (3) Zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit und für Ausbildungszwecke sind die Feuerwehren der Stadtteile in Schutzbereiche gegliedert:
 - **Schutzbereich WEST**
Warzenbach/Oberndorf
Treisbach
 - **Schutzbereich NORD**
Amönau
Niederwetter
Todenhausen
 - **Schutzbereich OST**
Mellnau
Oberrospe
Unterrospe
 - **Schutzbereich MITTE**
Wetter-Mitte
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wetter (Hessen) gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Ehren- und Altersabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kindergruppe
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) können hauptamtliche Beschäftigte (z.B. hauptamtlicher Gerätewart) der Stadt Wetter (Hessen) tätig sein.
- (3) Hauptamtlich Beschäftigte der Stadt Wetter (Hessen), die in der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) Aufgaben hauptamtlich (z.B. Gerätewart) wahrnehmen, unterliegen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Aufgabenerfüllung den tarifrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers und haben ihre Tätigkeit entsprechend geltender Dienstvorschriften der Feuerwehr, dieser Satzung sowie der Dienstanweisungen der Stadt Wetter (Hessen) auszuführen. Hauptamtlich Beschäftigte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.
- (4) Bei der Besetzung von Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) durch hauptamtlich Beschäftigte ist vor Einstellung durch die Stadt Wetter (Hessen) das Einvernehmen des Wehrführerausschusses zum Bewerber einzuholen.
- (5) Hauptamtliche Beschäftigte unterstehen in Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Feuerwehr der Weisung des Leiters/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen).
- (6) Ehrenamtliche und hauptamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich oder auf der Grundlage tarifrechtlicher Regelungen in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse der Stadt.

§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die einen Wohnsitz in der Stadt Wetter (Hessen) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Wetter (Hessen) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.

- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.

**§ 11
KINDERGRUPPEN**

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9
EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

**§ 10
JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) führt den Namen "Jugendfeuerwehr Wetter (Hessen)" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wetter (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, sowie des Wehrführers/der Wehrführerin des jeweiligen Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) führt den Namen „Kindergruppe“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2.) Die Kindergruppe Wetter (Hessen) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Hessen) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient, sowie des Wehrführers/der Wehrführerin des jeweiligen Stadtteils bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

**§ 12
STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, (ERSTER UND ZWEITER)
STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE
STADTBRANDINSPEKTORIN,
WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER
WEHRFÜHRER/(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Wetter (Hessen) haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Wetter (Hessen) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der (Erste und Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste und Zweite) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gewählt werden können. Die Festlegung hierzu trifft der Wehrführerausschuss im Einvernehmen mit dem Magistrat spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin.
- Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der (Ersten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Wetter (Hessen) ernannt.

- (6a) Dieser Paragraph tritt nur bei Festlegung auf zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen gem. §12 Abs. 6 Satz 2 in Kraft.

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein (Erster und Zweiter) Stellvertreter/seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

- (9) Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gewählt werden können. Die Festlegung hierzu trifft der jeweilige Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung auf zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt die Bezeichnung mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei Zusammenlegung mehrerer Stadtteilfeuerwehren zu einer gemeinsamen Feuerwehr.

Der (Erste) stellvertretende Wehrführer/die (Erste) stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des (Ersten) stellvertretenden Wehrführers/der (Ersten) stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (9a) Dieser Paragraph tritt nur bei Festlegung auf zwei stellvertretende Wehrführer/Wehrführerinnen gem. §12 Abs. 9 Satz 2 in Kraft.

Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

- (10) Für die Feuerwehren in den jeweiligen Schutzbereiche wird die Möglichkeit eingeräumt, dass für einen Schutzbereich, anstelle von je einem Wehrführer/einer Wehrführerin und einem stellvertretendem

Wehrführer/einer stellvertretenden Wehrführerin je Feuerwehr, ein Wehrführer/eine Wehrführerin sowie zwei stellvertretende Wehrführer/stellvertretende Wehrführerinnen für den kompletten Schutzbereich gewählt werden können. Die Festlegung hierzu treffen die jeweiligen Feuerwehrausschüsse im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit. Bei einer Festlegung erfolgt die Bezeichnung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen mit Erster/Erste bzw. Zweiter/Zweite stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin.

- (11) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen (Ersten und Zweiten) Stellvertreter/deren (Erste und Zweite) Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführern/den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, den Leitern/den Leiterinnen der Fachgebiete (Allgemeine Hilfe, Atemschutz, Funk, Maschinen, Gefahrgut, Öffentlichkeitsarbeit) in beratender Funktion sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetter (Hessen) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils und der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 15
GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen) statt.
- Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Als Bekanntmachungsorgan dient das Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter (Hessen) „Wetteraner Bote“. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 16
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren/der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr Wetter statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

**§ 17
WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre. Scheidet eine Person vorzeitig aus der Führungsfunktion aus, findet eine Nachwahl für den Zeitraum bis zum Ende der ursprünglichen Wahlzeit statt.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Als Bekanntmachungsorgan dient das Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter (Hessen) „Wetteraner Bote“. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein (Erster und Zweiter) Stellvertreter/seine (Erste und Zweite) Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/die (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/seiner (Ersten und Zweiten) Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

**§ 18
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 19
INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetter (Hessen)“ vom 14.07.2001.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 19.06.2013

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister